

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Dr. Adolf L. [REDACTED] aus W. [REDACTED],
K. [REDACTED], dort geboren am [REDACTED] 1910,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, in der
Sitzung vom 25. September 1961, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Glanzmann
als Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Fuchs

Rechtsanwalt Dr. Wintzer

Bundesrichter Börtzler

Bundesrichter Kirchhof

Bundesrichter Dr. Spengler

Rechtsanwalt Petersen
als beisitzende Richter

Bundesanwalt Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft

Justizassistent [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil
des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte beim Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig vom
23. Januar 1961 wird verworfen.

Der Beschuldigte hat die Kosten des Rechtsmittels
zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Ehrengericht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein hat durch Urteil vom 30. November 1959 den Beschuldigten einer Verletzung seiner Standespflichten als Rechtsanwalt und Notar für schuldig befunden und ihn zur Strafe eines Verweises sowie einer Geldbuße von 250 DM verurteilt. Auf seine Berufung hat der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht durch Urteil vom 23. Januar 1961 unter Neufassung des angefochtenen Urteils den Beschuldigten nur mit einem Verweis bestraft. Im übrigen ist seine Berufung verworfen worden. Der Ehrengerichtshof hat die Revision zugelassen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beschuldigten, mit der er das Verfahren beanstandet und Verletzung sachlichen Rechts rügt. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Der Beschuldigte hat die ihm vorgeworfene Handlung teils als Rechtsanwalt, teils als Notar begangen.

Er war in einem Rechtsstreit des Landwirts S. [REDACTED] gegen den Arbeiter St. [REDACTED] und in einem weiteren Rechtsstreit St. [REDACTED] gegen S. [REDACTED] jeweils Prozeßbevollmächtigter St. [REDACTED]. Diese beiden Sachen wurden im wesentlichen von dem ihm zunächst als Anwaltsassessor zugewiesenen und nach seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft weiter bei ihm als freier Mitarbeiter tätigen Dr. W. [REDACTED] bearbeitet. Einen Termin am 30. Januar 1957 vor dem Landgericht nahm der Beschuldigte jedoch selbst wahr. Er unterbreitete darin einen Vergleichsvorschlag, den der Vertreter S. [REDACTED], Rechtsanwalt H. [REDACTED], entschieden ablehnte. Trotzdem beurkundete der Beschuldigte am 4. Februar 1957 als Notar einen Vergleich zwischen den Parteien, ohne daß Rechtsanwalt H. [REDACTED] zu den Vergleichsverhandlungen hinzugezogen war oder sein Einverständnis zu dem Vergleich und dessen Beurkundung durch den Beschuldigten erklärt hatte.

Der Generalstaatsanwalt erhob wegen dieses Sachverhalts gemäß § 74 RNotO die Anschuldigung vor dem Ehrengericht der Rechtsanwälte. Demgemäß wurden die Verfehlungen des Beschuldigten gegen seine Pflichten als Notar in diesem Verfahren mit abgeurteilt. Dagegen bestehen keine Bedenken, weil die Verfehlungen vorwiegend mit der Anwaltstätigkeit des Beschuldigten zusammenhängen (vgl. auch Vollmer/Schwarz, RNotO § 74 Anm. 1 und 5). Auch die Voraussetzungen, die nach § 110 der Bundesnotarordnung vom 27. Februar 1961 (BGBl I, 97) für die Aburteilung einer derartigen Verfehlung im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte vorliegen müssen, sind gegeben.

2. Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 145 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BRAO). Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob er an die Zulassung durch den Ehrengerichtshof selbst dann gebunden wäre, wenn dieser das Rechtsmittel offensichtlich entgegen dem § 145 Abs. 2 BRAO zugelassen hätte, wenn also überhaupt nicht über Rechts- oder Berufspflichtfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden wäre (vgl. dazu u.a. BGHZ 2, 396; 9, 357; BGH LM (15) zu § 219 BEG 1956; LM (32) zu § 546 ZPO). Denn die Zulassung ist hier immerhin vertretbar und nicht offenbar verfehlt.

3. Die Verfahrensrügen.

a) Zu Unrecht meint die Revision, der Zeuge Schendel sei nicht Verletzter im Sinne des § 61 Nr. 2 StPO und habe daher vereidigt werden müssen. Sinn des § 61 Nr. 2 StPO ist es, dem Tatrichter zu ermöglichen, von der Vereidigung solcher Personen abzusehen, die durch die Tat des Beschuldigten betroffen und deshalb erfahrungsgemäß leicht gegen ihn voreingenommen sind (BGHSt 10, 372). Da nach den Urteilsfeststellungen der Beschuldigte den Rechtsanwalt S [REDACTED]

weder zu den Verhandlungen und der Beurkundung hinzu zog, noch dessen Einverständnis für den Vergleich und die Beurkundung durch ihn, den Beschuldigten, herbeiführte, S. [REDACTED] demnach ohne rechtskundigen Beistand war, waren seine Interessen mindestens gefährdet; die Vorschrift in § 17 Nr. 5 RNotO (jetzt § 16 Nr. 5 BNotO) will gerade eine solche Gefährdung ausschließen. Der Ehrengerichtshof hat S. [REDACTED] daher zu Recht als Verletzten im Sinne des § 61 Nr. 2 StPO angesehen.

b) Der Revisionsgrund des § 338 Nr. 7 StPO liegt nicht vor. Das angefochtene Urteil enthält Entscheidungsgründe. Etwaige Mängel der Begründung oder Widersprüche im Urteil, welche die Revision geltend macht, sind sachlich-rechtliche Fehler, stehen dem Fehlen der Urteilsgründe nach § 338 Nr. 7 StPO aber nicht gleich (BGH Urt. v. 19. Dezember 1952 - 3 StR 118/52 - S. 87; 27. August 1953 - 4 StR 352/53 -; 8. November 1956 - 4 StR 304/56 -).

c) Mit der Aufklärungsrüge wendet die Revision sich gegen die Feststellung des Ehrengerichtshofs, der Beschuldigte habe von sich aus eine Abänderung des zunächst zwischen seinem Mitarbeiter Dr. W. [REDACTED] und S. [REDACTED] vereinbarten Vergleichs dahin herbeigeführt, daß S. [REDACTED] noch weitere 150 DM zu zahlen hatte, die als Kostenbeitrag gedacht waren, ohne daß dies im Vergleich zum Ausdruck gebracht wurde. Die Revision behauptet, bereits der Vertragsentwurf von Dr. W. [REDACTED] habe die gesamte Vergleichssumme von 2 650 DM, einschließlich der 150 DM, enthalten. Der Ehrengerichtshof habe diesen Entwurf heranziehen und verwerten müssen. Der Rüge bleibt der Erfolg versagt. Dem Ehrengerichtshof braucht sich die Heranziehung des Entwurfs und seine Verwertung im Wege des Urkundenbeweises nicht aufzudrängen. In der Revisionsbegründung trägt der Beschuldigte selbst vor, er habe in der Hauptverhandlung erklärt, er

könne nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob er die Summe von 2 650 DM in den Vergleich eingefügt habe oder ob er den Vergleich nur auf der Grundlage des von Dr. W [REDACTED] angefertigten Entwurfs abgeschlossen und beurkundet habe. Bei dieser Einlassung des Beschuldigten konnte der Ehrengerichtshof von den Bekundungen der Zeugen W [REDACTED] und S [REDACTED] ausgehen, die nach den Urteilsgründen beide ausgesagt haben, daß die Erhöhung der von S [REDACTED] zu zahlenden Vergleichssumme auf Betreiben des Beschuldigten erfolgt ist.

4. Die Sachrüge.

Mit ihr macht der Beschuldigte geltend, die Feststellungen des angefochtenen Urteils zum inneren Tatbestand seien unzureichend, lückenhaft und zum Teil unverständlich.

Der Ehrengerichtshof sieht die Standespflichtverletzung des Beschuldigten als Rechtsanwalt darin, daß er als Prozeßbevollmächtigter St [REDACTED] sich fahrlässig nicht darüber vergewisserte, ob ~~der~~ Rechtsanwalt des Gegners, H [REDACTED], nicht nur von den unmittelbaren Vergleichsverhandlungen des Beschuldigten mit S [REDACTED] Kenntnis erlangte, sondern auch damit einverstanden war. Ein Dienstvergehen nach § 73 RNotO ist angenommen worden, weil der Beschuldigte entgegen dem § 17 Abs. 1 Nr. 5 RNotO als Prozeßbevollmächtigter St [REDACTED] den Vergleich beurkundet hat, ohne sich um ein Einverständnis H [REDACTED]s dazu bemüht zu haben.

a) Die Revision trägt vor, die in indirekter Rede gebrachten Formulierungen des Urteils ließen nicht erkennen, welche genauen Feststellungen der Ehrengerichtshof getroffen habe. In der Tat wird in den Urteilsgründen zu den Vergleichsverhandlungen zunächst die Aussage von Dr. W [REDACTED]

angeführt, ohne daß der Ehrengerichtshof sagt, was er davon für richtig hält. Später ist im Urteil jedoch dargelegt, der Ehrengerichtshof folge bei seinen Feststellungen im wesentlichen der Einlassung des Beschuldigten und der Aussage des Zeugen Dr. W[REDACTED]. Daraus und aus den weiteren Erörterungen bei der rechtlichen Würdigung ist mit der notwendigen Sicherheit zu entnehmen, welchen Sachverhalt der Ehrengerichtshof als festgestellt erachtet und seiner Entscheidung zugrunde legt. Soweit noch Unklarheiten bestehen, gefährden diese den Bestand des Urteils nicht, daß der Ehrengerichtshof insoweit durchweg von der für den Beschuldigten günstigsten Lage ausgegangen ist.

Hiernach liegt der Verurteilung im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: S[REDACTED] ist nach dem Termin vom 30. Januar 1957 nicht mehr bei seinem Rechtsanwalt H[REDACTED] wegen der Vergleichsverhandlungen gewesen. Dieser war weder von den Vergleichsverhandlungen unterrichtet noch mit dem Vergleichsabschluß oder gar mit dessen Beurkundung durch den Beschuldigten einverstanden. Rechtsanwalt Dr. W[REDACTED], der mit den Standespflichten eines Anwalts noch nicht besonders vertraut war, hatte sich keine zuverlässige Kenntnis über das Wissen und Einverständnis H[REDACTED]s verschafft. Der Beschuldigte fragte vor der Beurkundung den Dr. W[REDACTED] nur: "Weiß H[REDACTED] davon?" Diese Frage wurde von Dr. W[REDACTED] bejaht. Wie der Ehrengerichtshof festgestellt hat, wurde dann auf Betreiben des Beschuldigten die von S[REDACTED] zu zahlende Vergleichssumme um einen Betrag von 150 DM erhöht. Anschließend beurkundete der Beschuldigte als Notar diesen Vergleich, ohne deswegen selbst mit Rechtsanwalt H[REDACTED] gesprochen und sein Einverständnis zu seinem Vorgehen eingeholt zu haben.

b) Der Ehrengerichtshof sieht das Verschulden des Beschuldigten darin, daß er sich mit der bejahenden Antwort von Dr. W[REDACTED] begnügt habe, obwohl ihm bekannt war, daß

Dr. W. [REDACTED] erst etwa ein Jahr als Anwaltsassessor oder freier Mitarbeiter bei ihm tätig war und kein hinreichender Anhalt für dessen besondere Vertrautheit mit den Standespflichten eines Anwalts vorlag, und daß er selbst trotz der durch ihn bewirkten Abänderung des Vergleichs nicht das Einverständnis H. [REDACTED] eingeholt habe. Diese Würdigung des Ehrengerichtshofs läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Durch sein Verhalten hat der Beschuldigte sich einer schuldhaften Verletzung der Standespflicht schuldig gemacht. Es ist ein anerkannter Grundsatz des Anwaltsrechts, daß ein Rechtsanwalt nicht unmittelbar mit der durch einen Anwalt vertretenen Gegenpartei in Verbindung treten darf (vgl. EGH I, 41; II, 48). Soll dies doch ausnahmsweise geschehen, muß er vorher nicht nur den Gegenanwalt von seiner Absicht in Kenntnis setzen, sondern dessen Einwilligung dazu einholen. Dieser Grundsatz ist noch ausdrücklich in § 17 Nr. 1 der Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs vom 11. Mai 1957 festgelegt. Eine entsprechende Bestimmung befand sich in Nr. 17 der zur Tatzeit geltenden Richtlinien aus dem Jahre 1949, die nur einige hier nicht in Betracht kommende Ausnahmen zuließ. Ohne H. [REDACTED]s Einverständnis durfte der Beschuldigte daher nicht die Vergleichsverhandlungen seines Mitarbeiters mit S. [REDACTED] zulassen, viel weniger noch einen Vergleich mit einer durch ihn bewirkten zusätzlichen Belastung S. [REDACTED]s in Höhe von 150 DM abschließen. Damit, daß er dies tat, verstieß er gegen seine Pflicht als Anwalt. Eine Fahrlässigkeit und damit ein Verschulden liegt schon darin, daß er Dr. W. [REDACTED] nur flüchtig darüber befragte, ob H. [REDACTED] etwas wisse, nicht aber darüber, ob H. [REDACTED] mit den Vergleichsverhandlungen einverstanden sei. Seine Frage genügte nicht einmal, wenn Dr. W. [REDACTED] mit allen Standespflichten eines Rechtsanwalts vertraut gewesen wäre. Der Beschuldigte hat sich außerdem nicht verge-

wissert, daß Rechtsanwalt H. mit dem Vergleich, wie er dann vorgesehen und abgeschlossen ist, einverstanden war. Unter den gegebenen Umständen war das Einverständnis Hills zum Vergleichsabschluß nötig.

Auf die vom Beschuldigten an Dr. W. gestellte Frage und deren Beantwortung kommt es hiernach nicht entscheidend an, weil der Beschuldigte nicht nach dem Einverständnis gefragt, also nicht die richtige Frage gestellt hat. Dies hat der Ehrengerichtshof zutreffend hervorgehoben und dazu seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, der Beschuldigte habe nicht die notwendigen Überlegungen angestellt, was bei der gegebenen Sachlage "standesmäßig zu bedenken sei".

Abgesehen davon hat der Ehrengerichtshof mit rechtlich einwandfreien Erwägungen auch dargelegt, daß der Beschuldigte sich nicht einfach auf seinen juristischen Hilfsarbeiter verlassen konnte, sondern daß ihm selbst die Verpflichtung oblag, sich H.'s Einverständnisses zu vergewissern. Diese hat er nach den Urteilsgründen fahrlässig nicht erfüllt. Der Berufungsrichter durfte diese Fahrlässigkeit umso schwerer bewerten, weil der Beschuldigte wußte, daß Rechtsanwalt H. im Termin vom 30. Januar, also nur wenige Tage vorher, einen Vergleich entschieden abgelehnt hatte und nichts dafür hervorgetreten war, daß er seine Ansicht geändert hatte.

c) Auch die Erwägungen, mit denen der Ehrengerichtshof in der Beurkundung des Vergleichs durch den Beschuldigten ein Dienstvergehen nach den §§ 68, 17 Abs. 1 Nr. 5 RNotO vom 13. Februar 1937 bejaht hat, halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Die angeführten Vorschriften stimmen im Wortlaut mit den §§ 95, 16 Abs. 1 Nr. 5 der jetzt geltenden Bundesnotarordnung überein. Der Wortlaut des § 17 Abs. 1 Nr. 5 RNotO und des § 16 Abs. 1 Nr. 5 der jetzt geltenden

BNotO läßt keinen Zweifel darüber, daß der Beschuldigte von der Beurkundung des Vergleichs ausgeschlossen war, da er zu diesem Zeitpunkt noch Bevollmächtigter Stuhrs in den Prozessen war, die durch den Vergleich beendet wurden (vgl. auch Seybold-Hornig-Lemmers, RNotO 3. Aufl. § 17 Anm. I 2, IV 5 c). Sollte in Schleswig-Holstein - was der Ehrengerichtshof zugunsten des Beschuldigten unterstellt - ein Brauch bestehen, daß Notare mit ausdrücklicher Zustimmung des Gegenanwalts eine beide Parteien berührende Urkunde aufnimmt, würde dies dem Verbot des § 17 Abs. 1 Nr. 5 RNotO und des § 16 Abs. 1 Nr. 5 BNotO widersprechen. Diese Gesetze sehen keine Ausnahme von dem Beurkundungsverbot vor. Aber auch die nach diesem angeblichen Brauch erforderliche ausdrückliche Zustimmung H. zur Beurkundung hat der Beschuldigte nicht eingeholt, insoweit nicht einmal etwas veranlaßt. Gegen diese Beurteilung durch den Ehrengerichtshof wendet die Revision sich auch nicht mit Einzelausführungen.

d) Die Strafzumessung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Der von der Revision in diesem Zusammenhang geltend gemachte Widerspruch ist im Urteil nicht enthalten. Der Beschuldigte selbst und nicht nur Dr. W. hat gegen eine ernst zu nehmende Richtlinie über den Verkehr mit Berufskollegen verstoßen. Daß Dr. W. dagegen verstoßen hat, ist entgegen der Ansicht der Revision nicht strafscherwerend verwertet worden.

5. Demnach war die Revision zu verwerfen. Die Kosten-
entscheidung ergibt sich aus § 197 Abs. 2 BRAO.

Glanzmann	Dr. Fuchs	Dr. Wintzer	Börtzler
Kirchhof	Spengler	Petersen	